



Finanzordnung der GSBA Germany

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2021



Inhalt

§ 1 Finanzierung	1
§ 2 Zuständigkeiten	1
§ 3 Beitragshöhe.....	1
§ 4 Lehrgangsgebühren	2
§ 5 Haushaltsplan	2
§ 6 Jahresrechnung.....	2
§ 7 Kassenprüfer.....	3



§ 1 Finanzierung

1. Die GSBA Germany finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Lehrgangsgebühren.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung können durch die Mitgliederversammlung Umlagen maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen,
 - b. die Grundsätze der Anlegung des Vermögens des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über
 - a. Anpassungen der Mitgliedsbeiträge, wenn dies aufgrund von Erhöhungen der Beiträge der Sportorganisationen, denen die GSBA Germany angeschlossen ist oder der Sporthilfe erforderlich ist.
 - b. Ausgaben der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Die derzeitige Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr bemisst sich wie folgt:
 - a. Natürliche Personen: 50,00 Euro,
 - b. Personengesellschaften: 50,00 Euro (Mitgliederbestand bis zu 15 Mitglieder)
1,00 Euro für jedes weitere Mitglied,
 - c. Juristische Personen: 50,00 Euro (Mitgliederbestand bis zu 15 Mitglieder)
1,00 Euro für jedes weitere Mitglied,

und wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2021 beschlossen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften wird der Beitrag nach der Zahl der Mitglieder berechnet. Aus diesem Grund haben die Mitglieder, welche keine natürlichen Personen sind, nach § 8 Abs. 2 der Satzung ihre aktuelle Mitgliederzahl zum 31.12. bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres zu melden. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, wird die davorliegende Jahresmeldung zugrunde gelegt. Eine Nachberechnung bleibt vorbehalten.

2. Der Beitrag wird jährlich erhoben.



3. Die Beiträge werden im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats am 01.03. eines jeden Jahres eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, an dem SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Erfolgt die Leistung des Mitgliedsbeitrages in anderer Form, wird ein Aufschlag in Höhe von 10% berechnet. Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Gerät das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand, wird eine Mahngebühr von 3,00 Euro je Mahnung berechnet.
5. Anträge auf Stundung, Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschließend. Eine Ermäßigung gilt nur für das laufende Jahr.

§ 4 Lehrgangsgebühren

Die Lehrgangsgebühren werden jeweils durch den Vorstand festgelegt.

§ 5 Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Vorstand des Vereins ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.
4. Der Vorstand hat den Verein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

§ 6 Jahresrechnung

1. Der Vorstand hat eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Prüfung durch die Kassenprüfung ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
2. Der Vorstand kann sich hier der Hilfe eines Steuerbüros bedienen.



§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürlich Personen für die Kassenprüfung und zwei natürlich Personen für die ersatzweise Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
2. Die Arbeit der Kassenprüfung ist durch den Vorstand zu unterstützen.
3. Die Kassenprüfung überprüfen die Buch- und Kassenführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht; eine Zweckmäßigkeitsprüfung findet nicht statt.
4. Der Bericht der Kassenprüfung ist vor der betreffenden Mitgliederversammlung im Rahmen einer Abschlussbesprechung mit dem Vorstand zu besprechen.